

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9874 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung**

### **b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8760 –**

#### **Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung**

### **c) zu dem Antrag der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/7843 –**

#### **Einsetzung einer Expertenkommission zur Sicherungsverwahrung**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Diesem Urteil zufolge wird das Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung den verfassungsrechtlichen Anforderungen des sogenannten Abstandsgebots, wonach die Sicherungsverwahrung „in deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszugestalten ist, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt“, nicht gerecht. Das BVerfG hat den Gesetzgebern des Bundes und der Länder aufgegeben, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept für die Sicherungsverwahrung zu entwickeln. Dem Bundesgesetzgeber obliege es dabei, „die wesentlichen Leitlinien vorzugeben“.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Entscheidung des BVerfG umgesetzt werden, soweit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz hierfür zu-

kommt. Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Änderungen im Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht. Damit sollen bundesgesetzliche Leitlinien sowohl für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch für den Vollzug der Strafhaft vor Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sichergestellt werden. Außerdem soll durch Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) das Recht der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht an die Regelungen des allgemeinen Strafrechts angepasst und entsprechend den Anforderungen des BVerfG ausgestaltet werden. Schließlich enthält der Gesetzentwurf Regelungen für die Behandlung von Taten, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen wurden.

Zu Buchstabe b

Die einbringende Fraktion der SPD will erreichen, dass der Deutsche Bundestag seine Unterstützung für den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots vom 1. November 2011 zum Ausdruck bringt. Zugleich soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, diesen Referentenentwurf in zwei Punkten zu ergänzen und damit zum einen die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 StGB geregelten Anlass-taten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte zu beschränken sowie zum anderen die Anordnung einer nach-träglichen Therapieunterbringung zu ermöglichen, wenn die Gefahr der Begehung schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten besteht.

Zu Buchstabe c

Die einbringende Fraktion DIE LINKE. will erreichen, dass der Deutsche Bundestag das Institut der Sicherungsverwahrung grundsätzlich in Frage stellt. Die Sicherungsverwahrung sei verfassungsrechtlich fragwürdig. Auch die tatsächliche Wirksamkeit der Sicherungsverwahrung sei fraglich. Der Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, eine Expertenkommission einzusetzen, die bis Anfang 2013 den gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfen und gegebenenfalls neue Lösungsvorschläge machen soll.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den Änderungen soll unter anderem die Frist, in der die Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu überprüfen ist, wenn diese zehn Jahre vollzogen worden ist, auf neun Monate festgelegt werden. Ferner sollen die Rechtsgrundlagen zur gerichtlichen Kontrolle der Betreuungsangebote während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe einerseits und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andererseits klargestellt werden. Schließlich enthalten die Änderungen eine Klarstellung zur Fortgeltung des gesamten sonstigen Rechts der Sicherungsverwahrung.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9874 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8760, hinsichtlich des Gliederungspunkts II, Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und hinsichtlich des Gliederungspunkts II, Nummer 2 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/7843 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a und Annahme der Anträge zu den Buchstaben b und c.

**D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9874 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/8760 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/7843 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2012

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Christian Ahrendt**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung  
des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung  
– Drucksache 17/9874 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen  
Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht  
der Sicherungsverwahrung**

**Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen  
Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht  
der Sicherungsverwahrung**

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66b folgende Angabe eingefügt:

1. unverändert

„§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs“.

2. Nach § 66b wird folgender § 66c eingefügt:

2. unverändert

„§ 66c

Ausgestaltung der Unterbringung  
in der Sicherungsverwahrung  
und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
  - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
  - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. eine Unterbringung gewährleisten,
  - a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und
  - b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und
3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels
  - a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie
  - b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.

(2) Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Absatz 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Absatz 1 und 2), ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder deren Anordnung (§ 66a Absatz 3) möglichst entbehrlich zu machen.“

3. § 67a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Möglichkeit einer nachträglichen Überweisung besteht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die Überweisung zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt ist, auch bei einer Person, die sich noch im Strafvollzug befindet und deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 hat das Gericht bis zum Beginn der Vollstreckung der Unterbringung jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.“

4. § 67c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, dass

1. der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert oder

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

2. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 nicht angeboten worden ist,

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf es nicht, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im ersten Rechtszug weniger als ein Jahr vor dem Ende des Vollzugs der Strafe angeordnet worden ist.“

5. § 67d Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.“

6. In § 67e Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung *sechs* Monate“ ersetzt.
7. In § 68c Absatz 4 Satz 1 und § 68e Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 67c Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 67c Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 67d Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 67d Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen eines Verbrechens
  - a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
  - b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert

6. In § 67e Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung **neun** Monate“ ersetzt.

7. unverändert

**Artikel 2****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

## Entwurf

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und

2. die Gesamtwürdigung des Jugendlichen und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.

Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht, gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) Wird neben der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Verurteilten dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, wenn der Betroffene das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sonst die für die Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen nach § 92 Absatz 2 zuständige Jugendkammer. Im Übrigen gelten zum Vollzug der Jugendstrafe § 66c Absatz 2 und § 67a Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „auszusetzen“ werden die Wörter „oder für erledigt zu erklären“ eingefügt.
  - bb) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „ein Jahr“ werden durch die Wörter „auch dann sechs Monate, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristlaufs das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
2. § 81a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 82 Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
  - cc) Die Wörter „ein Jahr“ werden durch die Wörter „sechs Monate, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristlaufs das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 92  
Rechtsbehelfe im Vollzug“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Strafgesetzbuches)“ die Wörter „oder in der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antrag“ durch die Wörter „die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Jugendkammer ist auch für Entscheidungen nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes zuständig.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1“ durch die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Maßregel nach § 61 Nr. 1 oder Nr. 2 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „einer freiheitsentziehenden Maßregel“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch die Wörter „die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen“ ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn
1. der Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird wegen eines oder mehrerer Verbrechen
    - a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
    - b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und
  2. auf Grund der Gesamtwürdigung des Heranwachsenden und seiner Tat oder seiner Taten mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass bei ihm ein Hang zu Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art vorliegt und er infolgedessen zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- (4) Unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 kann das Gericht einen solchen Vorbehalt auch aussprechen, wenn

## Entwurf

1. die Verurteilung wegen eines oder mehrerer Vergehen nach § 176 des Strafgesetzbuches erfolgt,
  2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches verweist, und
  3. es sich auch bei den maßgeblichen früheren und künftig zu erwartenden Taten um solche der in Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Art handelt, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist oder würde.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 66c Absatz 2 und § 67a Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. In § 108 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3, 5, 6“ durch die Angabe „Absatz 3, 4, 7“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert

## Artikel 3

## Änderung der Strafprozessordnung

§ 463 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „in den Fällen des § 67d Absatz 2 und 3 und des § 72 Absatz 3 des Strafgesetzbuches unabhängig von den dort genannten Straftaten sowie bei Prüfung der Voraussetzungen des § 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches auch unabhängig davon, ob das Gericht eine Aussetzung erwägt,“ ersetzt.
  - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden, bestellt das Gericht dem Verur-

## Artikel 3

## Änderung der Strafprozessordnung

§ 463 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

teilten, der keinen Verteidiger hat, rechtzeitig vor einer Entscheidung nach § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches einen Verteidiger.“

2. Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollstreckt, bestellt das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, für die Verfahren über die auf dem Gebiet der Vollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen einen Verteidiger. Die Bestellung hat rechtzeitig vor der ersten gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen und gilt auch für jedes weitere Verfahren, so lange die Bestellung nicht aufgehoben wird.“

**Artikel 4****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 119 folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“.

2. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Strafvollzuges“ die Wörter „oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dient die vom Antragsteller begehrte oder angeforderte Maßnahme der Umsetzung des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der ihr vorausgehenden Freiheitsstrafe, so ist dem Antragsteller für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Über die Bestellung und einen Widerruf entscheidet der Vorsitzende des nach § 110 zuständigen Gerichts.“

3. § 110 Satz 2 wird aufgehoben.  
 4. § 112 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.  
 5. In § 115 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und, soweit ein Verwaltungsvorverfahren vorhergegangen ist, den Widerspruchsbescheid“ gestrichen.  
 6. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:

„§ 119a

Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle  
 bei angeordneter oder vorbehaltener  
 Sicherungsverwahrung

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

**Artikel 4****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen von Amts wegen fest,

1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entspricht;
2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

(2) Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans kann die Vollzugsbehörde auch beantragen, festzustellen, ob die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung darstellen würden; in diesem Fall hat das Gericht die Feststellungen nach Absatz 1 auch zu treffen, wenn die Frist gemäß Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Entscheidungen von Amts wegen sind alle zwei Jahre zu treffen. Das Gericht kann bei einer Entscheidung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.

(4) Die Strafvollstreckungskammer ist bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt.

(5) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(6) Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen. Vor einer Entscheidung sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. Im Übrigen gelten § 109 Absatz 3 Satz 2, die §§ 110, 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die §§ 117, 118 Absatz 1 Satz 1, § 119 Absatz 1 und 5 entsprechend.

(7) Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gebunden.“

7. § 120 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 115 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der ihr in der einstweiligen Anordnung oder im Be-

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schluss auferlegten Verpflichtung nicht nach, gilt § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

- 8. Dem Wortlaut des § 121 Absatz 3 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts nach § 119a fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.“

- 8. unverändert

- 9. In § 130 wird die Angabe „126,“ durch die Wörter „119, 120 bis 126 sowie“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 8 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Beschwerde und Rechtsbeschwerde“.

- 2. Vor Nummer 3810 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „des Betroffenen“ eingefügt.
- 3. Teil 3 Hauptabschnitt 8 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

- 1. unverändert

- 2. unverändert

- 3. unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 2 Beschwerde und Rechtsbeschwerde		
	Verfahren über die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde:	
3820	– Die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde wird verworfen . . . . .	2,0
3821	– Die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde wird zurückgenommen . . . . .	1,0“.

**Artikel 6**

**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt“.

- 2. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**Artikel 6**

**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert

- 2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## „§ 39

Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes einer Person beigeordnet ist, kann von dieser die Vergütung eines zum Verfahrensbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.“

3. In § 45 Absatz 2 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ die Wörter „nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

4. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ die Wörter „nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

3. unverändert

4. unverändert

## Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 316e Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Absätzen 2 und 3“ die Wörter „sowie in Artikel 316f Absatz 2 und 3“ eingefügt.

2. Nach Artikel 316e wird folgender Artikel 316f eingefügt:

„Artikel 316f

Übergangsvorschrift zum Gesetz  
zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes  
im Recht der Sicherungsverwahrung

(1) Die *ab dem 1. Juni 2013 geltenden* Vorschriften über die Sicherungsverwahrung sind anzuwenden, wenn die Tat oder mindestens eine der Taten, wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll (Anlasstat), nach dem 31. Mai 2013 begangen worden ist.

(2) In allen anderen Fällen *ist*, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, *das bis dahin geltende Recht* nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Anordnung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, oder eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die nicht die Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voraussetzt, oder die Fortdauer einer solchen nachträglich angeordneten Sicherungsver-

## Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach Artikel 316e wird folgender Artikel 316f eingefügt:

„Artikel 316f

Übergangsvorschrift zum Gesetz  
zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes  
im Recht der Sicherungsverwahrung

(1) Die **bisherigen** Vorschriften über die Sicherungsverwahrung sind **in der ab dem 1. Juni 2013 geltenden Fassung** anzuwenden, wenn die Tat oder mindestens eine der Taten, wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll (Anlasstat), nach dem 31. Mai 2013 begangen worden ist.

(2) In allen anderen Fällen **sind**, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, **die bis zum 31. Mai 2013 geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung** nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Die Anordnung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, oder eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die nicht die Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voraussetzt, oder die Fortdauer

## Entwurf

wahrung ist nur zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird. Auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, kann die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur vorbehalten werden, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und die in Satz 2 genannte Gefahr wahrscheinlich ist oder, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Heranwachsenden handelt, feststeht. Liegen die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung in den in Satz 2 genannten Fällen nicht mehr vor, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt; mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Die durch die Artikel 1, 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 4 sowie die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften sind auch auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle anzuwenden, § 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches jedoch nur dann, wenn nach dem 31. Mai 2013 keine ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c des Strafgesetzbuches angeboten worden ist. Die Frist des § 119a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt am 1. Juni 2013 zu laufen, wenn die Freiheitsstrafe zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen wird.“

**Artikel 8****Änderung des Therapieunterbringungsgesetzes**

§ 2 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einrichtungen im Sinne des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches sind ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllen.“

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

einer solchen nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung ist nur zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird. Auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, kann die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur vorbehalten werden, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und die in Satz 2 genannte Gefahr wahrscheinlich ist oder, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Heranwachsenden handelt, feststeht. Liegen die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung in den in Satz 2 genannten Fällen nicht mehr vor, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt; mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) unverändert

**Artikel 8**

unverändert

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Christian Ahrendt, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9874** in seiner 184. Sitzung am 14. Juni 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge auf **Drucksachen 17/8760** und **17/7843** in seiner 165. Sitzung am 8. März 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9874 in seiner 86. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/8760 in seiner 86. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 17/8760 in seiner 79. Sitzung am 7. November 2012 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gliederungspunkt II, Nummer 1 des Antrags abzulehnen, sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, Gliederungspunkt II, Nummer 2 des Antrags abzulehnen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/8760 in seiner 90. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/7843 in seiner 86. Sitzung am 7. November 2012 beraten und

empfeht mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 17/7843 in seiner 79. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/7843 in seiner 90. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/9874, 17/8760 und 17/7843 in seiner 87. Sitzung am 13. Juni 2012 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Dr. Ralf Peter Anders, Oberstaatsanwalt beim Landgericht Lübeck, Privatdozent an der Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaften;
- Peter Asprien, Diplompädagoge, Supervisor, Freiburg im Breisgau;
- Konrad Beß, Richter am Oberlandesgericht München, Leiter der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz;
- Dr. Johann Endres, Diplom-Psychologe, Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs, Justizvollzugsanstalt Erlangen;
- Prof. Dr. Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht, Tübingen;
- Thomas König, Regierungsdirektor, Stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl;
- Dr. Jens Peglau, Richter am Oberlandesgericht Hamm;
- Prof. Dr. Henning Radtke, Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht;
- Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Aachen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 90. Sitzung vom 27. Juni 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die drei Vorlagen in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9874 in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben. Den Änderungsantrag hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der **Rechtsausschuss** über Gliederungspunkt II, Nummer 1 und 2 des Antrags auf Drucksache 17/8760 getrennt abgestimmt. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gliederungspunkt II, Nummer 1 des Antrags auf Drucksache 17/8760 abzulehnen, sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, Gliederungspunkt II, Nummer 2 des Antrags auf Drucksache 17/8760 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 17/7843 abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, sie unterstütze das Ziel der Neuordnung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und vom BVerfG aufgezeigten Schwachstellen des Vollzugs beseitigt. Der Entwurf weise aber noch Mängel auf. Eine Begrenzung der Anlasstaten auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten sei von der Bundesministerin der Justiz zwar angekündigt worden, werde aber im Entwurf nicht konsequent durchgeführt. Die Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Rechts für sog. Altfälle werden dazu führen, dass das bisherige Recht – insbesondere die nunmehr abgeschaffte nachträgliche Sicherungsverwahrung – noch für Jahrzehnte neben dem neuen Recht zur Anwendung komme und Verurteilte dadurch unterschiedlich behandelt würden. Diese Regelung werde vorhersehbar wieder vom EGMR überprüft werden und wohl keinen Bestand haben. Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, müsse ferner die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht wieder abgeschafft und die erhöhten Voraussetzungen, die der Gesetzentwurf für das Jugendstrafrecht vorsehe, in das Heranwachsendenstrafrecht aufgenommen werden. Der Gesetzentwurf müsse in diesen Punkten geändert werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9874 in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*1. Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuchs) wird wie folgt geändert:*

*1. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1c eingefügt:*

*a) „1a. § 66 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn*

*1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die*

*a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet, oder*

*b) unter den Achtundzwanzigsten Abschnitt oder unter das Völkerstrafgesetzbuch fällt, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, oder*

*c) den Tatbestand des § 323a erfüllt, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,*

*2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,*

*3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und*

*4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.*

*Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“*

*b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

*„(3) Wird jemand wegen*

*1. eines Verbrechens nach Abs. 1 Nummer 1 a oder b,*

*2. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g oder*

*3. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein vorgenanntes Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist,*

*zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.*

*Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder*

mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten nach Abs. 1 begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.“

b) „Ib. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,

2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und

3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber in hohem Maße wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und folgender Satz angefügt:

„Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Strafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht, gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.““

c) „Ic. § 66b wird aufgehoben.“

2. Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In § 68d Absatz 2 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.

II. Artikel 2 (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„In § 7 JGG werden die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 82 wird Absatz 3 aufgehoben.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) wird aa) gestrichen. Die Untergliederung entfällt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird § 106 Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 7 Jahren verurteilt wird

a) wegen oder auch wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches oder

b) wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g StGB,

durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,

die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 StGB erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und

2. die Gesamtwürdigung des Heranwachsenden und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.“

b) In Buchstabe a) wird Absatz 4 gestrichen.

c) In Buchstabe b) werden die Worte „Der bisherige“ und „Absatz 5 und“ gestrichen.

d) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Strafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht, gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.““

e) Buchstabe d) wird gestrichen

f) Nummer 6 wird gestrichen.

III. Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „§ 463 der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 275a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten (§ 66a des Strafgesetzbuches), übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gerichts, dass eine Entscheidung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt ergehen kann. Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Absatz 6 Satz 1 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an die Staatsanwaltschaft des Gerichts, das für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 5 des Strafgesetzbuches) zuständig ist. Beabsichtigt diese, eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 5 StGB zu beantragen, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung unverzüglich stellen und ihn zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 5 StGB von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung die Gutachten von zwei Sachverständigen ein. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Maßregel nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass Sicherungsverwahrung § 66 Abs. 5 StGB angeordnet wird, so kann das Gericht bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung einen Unterbringungsbefehl erlassen. Für den Erlass des Unterbringungsbefehls ist das für die Entscheidung nach § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119a und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.“

3. Nummer 1 und 2 werden zu Nummer 2 und 3.

IV. Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„Artikel 316e EStGB wird wie folgt geändert:

a) In den Titel werden nach dem Wort „Übergangsvorschriften“ die Worte „zu dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) § 67 d Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26. 1. 1998 (BGBl. 1998 I S. 160) findet auf alle Taten Anwendung, über die am 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

„(2) Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 sind auf alle Taten anzuwenden über die am 31. Dezember 2010 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ab dem 1. Juni 2013 geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung finden auf alle Taten Anwendung, über die am 31. Mai 2013 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

V. Artikel 8 (Änderung des Therapieunterbringungsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„Streichung des Therapieunterbringungsgesetzes

Das Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) wird aufgehoben.“

Begründung

Übergriffe von Menschen gegen Menschen, die Gefährdung und Vernichtung ihrer Gesundheit, ihres Lebens und auch ihres Eigentums, zu verhindern und zu ahnden, ist eine Aufgabe und Pflicht des Staates und seiner dazu eingerichteten Institutionen. Menschen haben Angst vor solchen Übergriffen, sie wollen sich und ihre Kinder und Familien geschützt sehen. Dies ist völlig legitim. Nur wenn der Staat sich dieser Aufgabe erfolgreich stellt, rechtfertigt er das ihm zustehende Gewaltmonopol und verhindert Akte der Selbstjustiz.

Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Verfolgung und Bestrafung von Tätern, aber in letzter Konsequenz auch der Freiheitsentzug von nach Verurteilung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe weiterhin hochgefährlicher Menschen, sind notwendige Maßnahmen, zu denen der Staat greifen darf und auch muss. Es gibt leider einige wenige Menschen, die für andere eine so aktuelle und große Gefahr sind, dass potenzielle Opfer nicht anders geschützt werden können als dadurch, dass diesen Menschen die Freiheit entzogen wird, solange ihre Gefährlichkeit fort dauert.

Der demokratische Rechtsstaat ist den Menschenrechten aller Menschen, der Opfer wie der Täter, verpflichtet und darf deshalb – auch zur Abwehr konkreter Gefahren – nicht zu al-

len denkbaren und möglichen Maßnahmen greifen. In dieser Beschränkung auf das menschen- und grundrechtlich Zulässige erweist sich nicht nur die unabweisbare Erkenntnis, dass es keine absolute Sicherheit vor Kriminalität geben kann, sondern auch die Stärke einer demokratischen und den Menschen- und Grundrechten verpflichteten Gesellschaft.

Die Regelungen der Sicherungsverwahrung gehören zu den rechtsstaatlich sensibelsten Regelungen im Strafrecht. Sie bedeuten Freiheitsentziehung jenseits und über die Schuld hinaus, die Täter auf sich geladen haben. Sicherungsverwahrung setzt eine Prognose zukünftigen strafbaren Verhaltens voraus. Die Unsicherheit solcher Prognosen in beide Richtungen, also sowohl der zukünftigen Gefährlichkeit wie Ungefährlichkeit, machen die Gefahren deutlich, die sich mit der Sicherungsverwahrung – aber auch ihrer Ablehnung – verbinden.

Spätestens seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Dezember 2009, der seitdem einige weitere folgten, steht fest, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland reformiert werden muss. Auch wenn sich diese Entscheidungen direkt lediglich auf Sondergestaltungen des geltenden Rechts in Deutschland beziehen, gehen sie in ihren Konsequenzen weit darüber hinaus. Die Bedingungen, unter denen Sicherungsverwahrung in Zukunft angeordnet werden kann, aber auch und besonders der Vollzug dieser Freiheitsentziehung in der Verantwortung der Bundesländer müssen neu durchdacht und geregelt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 4. Mai 2011 angeordnet. Das Gericht hat seine bisherige Rechtsprechung revidiert und sich den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte angenähert. Dieser Entscheidung ging die Reform der Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2010 voraus, die zum 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Diese Reform war halbherzig und verkomplizierte das schon bis dahin fast nicht mehr durchschaubare Recht der Sicherungsverwahrung. Aber sie ging wenigstens in die richtige Richtung der Eindämmung der aus dem Ruder laufenden Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht hat ungeachtet dieser Reform praktisch das gesamte materielle Recht der Sicherungsverwahrung für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Gerügt wurden indessen nicht die Rechtsnormen selbst, sondern der in Länderzuständigkeit stehende Vollzug der Sicherungsverwahrung. Trotz der seit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Zuständigkeit für alle Formen der Freiheitsentziehung, also auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung, hat das BVerfG dem Bund aufgegeben, bis zum 3.1. Mai 2013 die Grundausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bundeseinheitlich regeln.

Für den Vollzug hat das BVerfG Leitlinien vorgegeben, die gesetzlich umzusetzen sind, um den Vollzug der Sicherungsverwahrung menschenrechtskonform und grundrechteachtend zu gestalten. Aus der Tatsache, dass die Sicherungsverwahrung ein letztes Mittel der Gefahrenabwehr darstellt (Ultima-Ratio-Prinzip), folgt, dass bereits der vorgehende Vollzug der Freiheitsstrafe therapeutisch darauf angelegt sein muss, die nachfolgende Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Unterbleibt dies, so darf die Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt werden. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst muss therapie- und freiheits-

orientiert gestaltet werden. Er ist vom regulären Strafvollzug zu trennen. Die Umsetzung der Leitlinien ist von der Justiz kontinuierlich zu überwachen, wobei den Betroffenen umfassender Rechtsschutz zusteht.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung geht in die richtige Richtung. Er wird von uns in seiner Zielrichtung unterstützt, die Leitlinien des BVerfG umzusetzen. Da er aber ansonsten in keinem Punkt über die Reform des Jahres 2010 hinaus geht, bleiben wir bei unserer Kritik, die wir bereits damals deutlich formuliert haben und die wir nun wiederholen.

Im Einzelnen sehen wir Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Bundesregierung aus folgenden Gründen:

Im Einzelnen

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a) (§ 66 Absatz 1)

Die Änderung des Rechts der Sicherungsverwahrung im Jahr 2010 hatte vorgeblich zum Ziel, dass insbesondere solche Delikte dem Anwendungsbereich des § 66 StGB entzogen werden sollten, die sich nur gegen Eigentum oder das Vermögen (in einem weit verstandenen Sinne) richten und nicht mit der Anwendung von Gewalt gegen Personen verbunden sind.

Dieses Ziel wurde jedoch nicht konsequent umgesetzt. Nach wie vor kann die Sicherungsverwahrung bei gewaltlosen Vermögensdelikten, die – ausgehend von ihrem Strafrahmen – von besonderer Schwere sind, angeordnet werden. Erfasst werden nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 b StGB (bisher) auch alle Verurteilungen wegen Straftaten, die den Abschnitten 1, 7, 20 und dem Betäubungsmittelgesetz unterfallen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind.

Der vorliegende Änderungsantrag sieht daher vor, die Sicherungsverwahrung tatsächlich auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte, sowie auf gemeingefährliche Straftaten und Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu beschränken.

Zu Buchstabe b) (§ 66 Absatz 3)

Straftaten nach den §§ 182, 224 und 225 Absatz 1 oder 2 werden aus dem Katalog der erleichterten Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 3 herausgenommen, bleiben jedoch selbstverständlich mögliche Anlasstat nach Absatz 1. Im Übrigen wird der Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 sprachlich einfacher gefasst.

Zu Buchstabe c) (§ 66 Absatz 4 Satz 3)

Objektive und formale Schranken bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung sind notwendig um den absoluten Ausnahmecharakter dieser Maßregel zu gewährleisten. Zugleich sind sie ein Gegengewicht zu der nicht zu beseitigenden Unsicherheit bei der notwendigen Negativprognose. Die Rückfallverjährung ist ein notwendiges Element zur Beschränkung der Maßregel der Sicherungsverwahrung auf Einzelfälle. Nicht die Notwendigkeit mehrerer Straftaten alleine sichert auf formaler Ebene die Richtigkeit der negativen Gefahrenprognose. Zwischen den mehreren Taten muss auch ein innerer Zusammenhang bestehen, der jedoch durch Zeitablauf immer schwerer nachweisbar ist. Deshalb bleibt es richtig, dass gesetzliche eine Höchstfrist

von 5 Jahren festgesetzt wird, außerhalb derer der Nachweis der fortwährenden Gefährlichkeit so unsicher wird, dass hierauf die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht mehr gestützt werden kann. Dies gilt auch für Sexualstraftaten, weshalb die in der letzten Reform verdreifachte Frist wieder auf 5 Jahre reduziert wird.

Zu Buchstabe d) (§ 66 Absatz 5)

Die zuvor in § 66 b geregelte Überweisung von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in die Sicherungsverwahrung soll als neuer Absatz 5 dem § 66 angegliedert werden, um systematisch deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um eine Form der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung handelt, sondern vielmehr um die Überführung von einer Maßnahme der Sicherung und Besserung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63) in die Sicherungsverwahrung. Dabei müssen einerseits die strengen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 Satz 1 vorliegen und andererseits auch eine Gefährlichkeitsprognose, wie sie in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gefordert wird.

Zu Nummer 2 (§ 66a):

Die vorbehaltenene Sicherungsverwahrung erscheint notwendig, um bei letzten Zweifeln über die Gefährlichkeit im Zeitpunkt der Verurteilung eine spätere Entscheidung zu ermöglichen. Diese Ausweitung der Sicherungsverwahrung darf jedoch nicht dazu führen, dass die allgemeinen Regelungen unterlaufen werden, welche die Sicherungsverwahrung als strenge Ausnahmemaßnahme kennzeichnen.

Im geltenden Recht nach der letzten Reform wird der Vorbehalt einer später zu verhängenden Sicherungsverwahrung auch bei Ersttätern zugelassen. Dies sieht das Gesetz mit guten und weiterhin richtigen Gründen für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung neben der Strafe gerade nicht vor. Die Ausweitung auf Ersttäter bedeutet, dass die formale Hürde mehrerer Straftaten als äußerer Hinweis auf eine mögliche hangbedingte Gefährlichkeit eingerissen wird.

Der Änderungsantrag zielt mit der Streichung des Absatz 2 auf eine Beseitigung der vorbehaltenenen Sicherungsverwahrung bei Ersttätern.

Zusätzlich wird in Absatz 1 der Vorbehalt einer späteren Sicherungsverwahrung auf Fälle begrenzt, bei denen das Gericht es mit „hohem Maß für wahrscheinlich“ hält, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

Da Absatz 2 gestrichen wird, wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2.

Zu Nummer 3 (Streichung des § 66b):

Die Streichung des § 66b StGB vereinheitlicht das System der Sicherungsverwahrung. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Betroffenen, die nach § 67d in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind wird nunmehr in § 66 Absatz 5 geregelt. Damit wird sie systematisch den allgemeinen Regeln über die Anordnung der Sicherungsverwahrung zugeordnet. Auf das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird vollständig verzichtet.

Zu Nummer 4 (§ 68d):

Eine Anordnung der elektronischen Fußfessel ist ein ganz erheblicher Eingriff in Grundrechte.

Trotz einiger Pilotprojekte zur elektronischen Fußfessel in den Bundesländern gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu ihrer Evaluierung. Hier besteht dringender Bedarf. Ob diese Maßnahme wirklich ein legitimes und geeignetes Mittel im Rahmen der Führungsaufsicht darstellt, ist weitgehend ungeklärt. Ungeklärt ist insbesondere, wie sich die Fußfessel auf im wesentlichen triebgesteuerte Täter auswirkt und ob sie durch Abschreckung neue Straftaten verhindern kann. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Fußfessel – sofern sie erst einmal in diesem engen Bereich implementiert wurde – auch in anderen Bereichen eingesetzt werden wird. Wenn man bei der Führungsaufsicht trotzdem dieses Mittel beibehalten will, ist jedenfalls zu kritisieren, dass die Anordnung der Fußfessel nicht ausreichend überprüft wird. Diese Anordnung muss in kurzen Abständen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Hierfür ist eine Frist von zwei Jahren viel zu lang. Sie muss auf eine Frist von sechs Monaten herabgesetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 7 JGG):

Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht stellt einen Systembruch dar. Das Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht und geprägt von dem Wissen darum, dass sich jugendliche Straftäter in einer körperlichen und sozialen Entwicklungsphase befinden, die nicht linear, sondern in Wellen verläuft.

Die Feststellung der potentiellen Begehung zukünftiger Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne einer negativen Prognoseentscheidung, ist bei Jugendlichen aus diesem Grund wesentlich schwieriger als bei Erwachsenen. Jugendliche sind aufgrund der Kürze ihres bisherigen Lebensweges im Gegensatz zu Erwachsenen grundsätzlich wesentlich prägbarer und änderungsfähiger. Ganz überwiegend wird deshalb die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber jugendlichen Straftätern von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) und anderen Praktikern der Jugendgerichtshilfe, sowie von Vertretern der Wissenschaft und Forschung abgelehnt.

Aus diesen Überlegungen ist die Sicherungsverwahrung bei nach Jugendrecht Verurteilten insgesamt abzuschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 82 Absatz 3 JGG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche in § 7.

Zu Nummer 7 (§ 92 JGG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche in § 7.

Zu Nummer 8 (§ 106 JGG):

Die Änderung bezieht sich auf die vorbehaltenene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Die Gründe für die Abschaffung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen gelten in begrenztem Maße auch für Heranwachsende. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch bei Heranwachsenden die Voraussetzungen für die Anordnung der vorbehaltenenen Sicherungsverwahrung zu verschärfen. Der vorliegende Änderungsantrag sieht vor, die Anlasstaten zu begrenzen und die Höhe der Freiheitsstrafe um 2 Jahre zu steigern. Das Gericht darf die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur noch dann vorbehalten, wenn der Heranwachsende wegen Ge-

walt- und Sexualverbrechen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g zu mindestens 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird. Außerdem werden die Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose erhöht. So muss eine hohe Wahrscheinlichkeit darüber bestehen, dass der Heranwachsende erneut Straftaten der vorgenannten Art begehen wird. Zudem soll dem Gericht statt der Anordnung die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend § 67c Absatz 1 StGB die Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen zu können.

Zu Nummer 9 (§ 275a StPO):

Zu Buchstaben a), b) und d)

Der Wortlaut wird angepasst und ggf. durch Hinweis auf § 66 Abs. 5 StGB neu ersetzt.

Zu Buchstabe c)

§ 275a Absatz 4 unterscheidet in seiner bisherigen Form beim Erfordernis der Sachverständigengutachten zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 StGB und der Überweisung in die Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 StGB. Wird bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 StGB lediglich das Gutachten eines Sachverständigen benötigt, so bedarf es bei der Überweisung in die Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 5 der Gutachten zweier Sachverständiger. Diese Unterscheidung ist jedoch vor dem Hintergrund gleichermaßen schwieriger und komplexer Sachverhalte nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund schlägt der Änderungsantrag vor, das Erfordernis zweier Sachverständiger auf die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Absatz 1 bis 3 auszuweiten. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist wegen der notwendigen Prognose zukünftiger Gefährlichkeit erheblich fehlerbehaftet. Um die Gefahr dieser Fehler zu minimieren, wird vorgeschlagen, grundsätzlich zwei psychiatrische Sachverständige vor einer gerichtlichen Entscheidung anzuhören.

Zu Nummer 10 (§ 316e EStGB):

Die Überschrift zu Artikel 316 e wird ergänzt, da auch eine Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 26. Januar 1998 vorgeschlagen wird.

In einem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 auf diejenigen Taten Anwendung findet, über die bis zum Stichtag 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Damit wird aus dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 die notwendige Schlussfolgerung gezogen. Die menschenrechtswidrige Rückwirkung des Wegfalls der 10-Jahreshöchstfrist der Sicherungsverwahrung wird beseitigt.

Der neugefasste Absatz 2 sichert, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen) auf Taten angewendet wird, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Damit wird verhindert, dass es in Zukunft noch auf viele Jahre zu einem Nebeneinander der alten und der neuen Regelungen der Sicherungsverwahrung kommt.

Zu Nummer 10 (§ 316f EStGB):

Aus den zu der Änderung des § 316e EStGB genannten Gründen ist auch § 316f EStGB entsprechend zu ändern. Die Regelungen des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung soll so auf alle Taten Anwendung finden, über die am 31. Mai 2013 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Nur so kann eine dem Rechtsstaats- und Vertrauensschutzprinzip widersprechende Zweigleisigkeit des materiellen Strafrechts über Jahrzehnte verhindert werden.

Zu Nummer 11 (ThUG):

Das im Gesetzentwurf vorgesehene „Gesetz zur Therapie- und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG) führt den Begriff der „psychischen Störung“ ein, um die in § 1 Absatz 1 beschriebenen sogenannten Altfälle unterbringen zu können. Der Begriff der psychischen Störung deckt „ein breites Spektrum von Erscheinungen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird“ (vgl. Begründung S. 86).

Gerechtfertigt sein soll die Freiheitsentziehung durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3) EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit). Tatsächlich verlangt jedoch die EMRK etwas anderes als eine „psychische Störung“, nämlich die Diagnose „psychisch krank“. Zu den psychisch Kranken in diesem Sinne sind zwar auch Personen zu zählen, die als permanente Rechtsbrecher in Erscheinung treten, aber diese dürfen aufgrund einer Persönlichkeitsstörung strafrechtlich nicht verantwortlich sein (vgl. Peukert in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., S. 106 - zur Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12. Juli 1976, Nr. 7493/76).

Entsprechend verlangt § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus), dass die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen wurde. Die Altfälle waren zur Tatzeit jedoch als voll schuldfähig anzusehen.

Es wird suggeriert (vgl. Begründung, S. 34, 80, 87), die Probanden seien behandlungsfähig, aber auf die Behandlungsfähigkeit kommt es bei der Unterbringung gar nicht an. Eine Unterbringung findet auch statt bei Therapieunfähigkeit und -verweigerung. Entscheidend ist daher die Einschätzung als „gefährlich“ (Vgl. a.a.O., S. 86).

Die Gesetzgebungskompetenz soll aus der Kompetenz im Titel „Strafrecht“ (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG) zur Regelung zukunftsgerichteter Maßnahmen folgen, die ihre sachliche Rechtfertigung auch aus vorangegangenen Straftaten beziehen – über § 66b StGB, § 7 Absatz 2 bis 4 und § 106 Absatz 5 bis 7 JGG hinaus (vgl. Begründung, S. 32). Die Voraussetzungen des ThUG sind den Unterbringungsgesetzen der Länder nachgebildet. Diese sind insbesondere für die Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr zuständig. Die Bundesländer haben insoweit auch von ihrer Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es ist insoweit höchst fragwürdig, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Der Gefahr der bevorstehenden – seit Monaten bekannten – Entlassung der Altfälle für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger kann und muss auf andere, rechtstaatliche Weise

begegnet werden. Dazu sind bereits nach geltendem Recht geeignete Instrumente vorhanden, insbesondere das Mittel der Führungsaufsicht. Anderenfalls besteht die begründete Gefahr, dass Deutschland erneut wegen eines Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt wird.

Daher ist die Streichung des Gesetzes geboten.

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungstrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, sie stimme dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, weil dieser die Situation der Untergebrachten verbessern werde. Das Institut der Sicherungsverwahrung lehne sie jedoch nach wie vor ab; mit ihrem Abstimmungsverhalten sei keine Änderung dieser politischen Position verbunden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte deutlich, der vorliegende Gesetzentwurf setze das Urteil des BVerfG zur Schaffung von Leitlinien für die Ausgestaltung des Abstandsgebotes in verfassungskonformer Weise um. Andere, davon nicht berührte Fragen, wie beispielsweise die nachträgliche Therapieunterbring, fielen nicht in den Regelungsbereich des vorliegenden Entwurfs. Für eine Änderung der geltenden Regelungen über die Anlasstaten gebe es derzeit keinen Bedarf.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, mit dem vorliegenden Entwurf würden die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, die in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden seien, in kohärenter Weise auf das Abstandsgebot hin ausgerichtet und für Sicherungsverwahrte eine Perspektive geschaffen, ein Leben in Freiheit führen zu können, wenn sie nicht mehr als gefährlich einzustufen seien. Es sei mit dem Gesetzentwurf gelungen, die damit verbundenen Probleme der gutachtlichen Beurteilung einer Lösung zuzuführen. Schließlich werde mit dem Konzept der Sicherungsverwahrung, das dem Gesetzentwurf zugrunde liege, der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf, der die Vorgaben des BVerfG zutreffend umsetze, im Grundsatz ebenfalls. Hervorzuheben sei, dass es den Ländern im Gesetzgebungsverfahren gelungen sei, zahlreiche Unstimmigkeiten der Vorentwürfe zu beseitigen. Angesichts der wenigen Zeit, die den Ländern für ihre eigene Gesetzgebung nunmehr noch verbleibe, hätte sie sich ein zügigeres Handeln der Bundesregierung und der Regierungskoalition gewünscht. Überdies enthalte der Gesetzentwurf entgegen der ursprünglichen Absichtserklärung der Fraktion der CDU/CSU keine Regelungen zur nachträglichen Therapieunterbringung, die von den Ländern als notwendig erachtet werde. Wegen dieser Schutzlücke könne sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt,

wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/9874 verwiesen.

Im Hinblick auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 2 (Artikel 316f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – EGStGB) wird ergänzend Folgendes bemerkt: Artikel 316f Absatz 2 Satz 2 EGStGB-E enthält die Vorgabe, dass die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) aufgestellten verschärften Voraussetzungen für „Vertrauensschutzfälle“ (vgl. Drucksache 17/9874, S. 31) für alle Fälle der Anordnung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung und damit auch für die nachträgliche Anordnung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gelten, wenn diese Anordnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung erfolgte oder erfolgt, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war. Damit wird den zwischenzeitlich zu der letztgenannten Fallkonstellation ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 7. Juni 2012 (K. ./ Deutschland, Beschwerde Nr. 61827/09, G. ./ Deutschland, Beschwerde Nr. 65210/09) und vom 28. Juni 2012 (S. ./ Deutschland, Beschwerde Nr. 3300/10) bereits Rechnung getragen. Denn diese Urteile, in denen der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 und Verstöße gegen Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bejaht hat, betrafen genau solche Altfälle, bei denen die Anordnung auf § 66b Absatz 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838, in Kraft getreten am 29. Juli 2004) beruhte, obwohl diese Vorschrift zum Zeitpunkt der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft war. Es ist daher anzunehmen, dass auch in diesen Altfällen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und deren Fortdauer in grundrechtlich geschütztes, durch die Wertungen von Artikel 5 und 7 EMRK gestärktes Vertrauen eingreift und nur noch unter Beachtung der für „Vertrauensschutzfälle“ geltenden erhöhten Voraussetzungen zulässig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2011, 2 BvR 2846/09). Die Vorgabe des Artikels 316f Absatz 2 Satz 2 EGStGB-E gilt gleichermaßen für nachträgliche Unterbringungen nach § 7 Absatz 3 (in Kraft getreten am 12. Juli 2008) und § 106 Absatz 6 des Jugendgerichtsgesetzes (in Kraft getreten am 29. Juli 2004), soweit die letzte Anlasstat vor dem jeweiligen Inkrafttreten begangen wurde.

#### Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 67e Absatz 2 des Strafgesetzbuches)

Mit der – im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs – vorgesehenen Verlängerung der Überprüfungsfrist nach zehnjährigem Vollzug der Sicherungsverwahrung von sechs auf neun Monate wird ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen (vgl. Drucksache 17/9874, S. 38 und 41). Die Verlängerung trägt den Bedenken Rechnung, die sowohl vom Bundesrat als auch von mehreren Sachverständigen (Dr. Endres, König, Dr. Peglau, Prof. Dr. Radtke und Dr. Weismann) in der Anhörung des Ausschusses vom 27. Juni 2012 im Hinblick auf die therapeutische Sinnhaftigkeit und Praktikabilität einer Sechsmonatsfrist geäußert wurden, ohne die Umsetzung des vom BVerfG aufgestellten Kontrollgebots (vgl. Drucksache 17/9874, S. 22) in Frage zu stellen.

**Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 7 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Heraufsetzung der Sechsmonatsfrist in § 67e Absatz 2 StGB der Fassung des Regierungsentwurfs auf neun Monate durch Artikel 1 Nummer 6 der Ausschussfassung.

**Zu Artikel 4 Nummer 9 (§ 130 des Strafvollzugsgesetzes)**

§ 130 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) erklärt für die Sicherungsverwahrung die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126, §§ 179 bis 187) für entsprechend anwendbar. Soweit dieser die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren für anwendbar erklärt, ist der Verweis aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG-E entbehrlich. Soweit § 130 StVollzG nicht auf die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren verweist, gilt er wegen Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) als Bundesrecht fort, solange und soweit nicht sämtliche Länder die in Bezug genommenen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes durch eigene Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ersetzt haben. Um für den theoretisch denkbaren Fall des Untätigbleibens des Landesgesetzgebers keine Regelungslücke für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entstehen zu lassen, kommt eine Aufhebung des § 130 StVollzG insgesamt daher derzeit nicht in Betracht. Von dem fortbestehenden Verweis des § 130 StVollzG wäre rein dem Wortlaut nach indes auch die gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG-E erfasst. Dieses Verfahren dient jedoch ausschließlich der Überprüfung der Betreuungsangebote während des der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe. Mit Beginn der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gehört die Überprüfung der Betreuungsangebote unmittelbar zum vollstreckungsrechtlichen Prüfungsprogramm (vgl. § 67d Absatz 2 Satz 2 StGB-E), das verfahrensrechtlich eigenen, teilweise abweichenden Regelungen folgt (vgl. die §§ 463 Absatz 3, 454 der Strafprozessordnung). Aus Gründen der Klarstellung wird deshalb vorgeschlagen, § 119a StVollzG-E durch eine Änderung des § 130 StVollzG ausdrücklich von dem Verweis auszunehmen.

**Zu Artikel 7 Nummer 2 (Artikel 316f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)**

Mit der Umformulierung von Artikel 316f Absatz 1 EGStGB-E soll im Interesse der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass der Gesetzgeber „die bisherigen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung“ und damit alle am 31. Mai 2013 insbesondere im StGB, Jugendgerichtsgesetz und EGStGB, einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts, geltenden Regelungen zur Sicherungsverwahrung auch für Neufälle – mit den durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung bedingten Modifikationen – ab dem 1. Juni 2013 für weiterhin anwendbar erklärt. Anlass hierfür ist, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) angeordnet hat, dass die mit dem Grundgesetz unvereinbaren Vorschriften zur Sicherungsverwahrung (nur) „bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Mai 2013“ (nach den vom BVerfG vorgegebenen

Maßgaben) „weiter anwendbar“ bleiben und daher die Frage aufkommen könnte, ob es für die Zeit ab dem 1. Juni 2013 für diese Vorschriften einer formellen Weitergeltungsanordnung durch den Gesetzgeber bedürfe (siehe unten). Dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung zugleich von der Fortgeltung des gesamten sonstigen Rechts der Sicherungsverwahrung ab dem 1. Juni 2013 ausgeht und diese will, war auch schon dem ursprünglichen Entwurf zu entnehmen (vgl. Drucksache 17/9874, S. 30 f.) – zumal eine andere, nur noch die Geltung der geänderten Vorschriften unterstellende Auslegung auch keinen Sinn machen würde –, kommt aber im Wortlaut des ursprünglichen Artikels 316f Absatz 1 EGStGB-E mit dem Bezug auf die „ab dem 1. Juni 2013 geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung“ nur mittelbar zum Ausdruck.

Es handelt sich um eine bloße Klarstellung, da es einer solchen ausdrücklichen Anwendbarkeitsklärung im Sinne einer „Normbestätigung“ materiell an sich nicht bedürfte. Aus dem inhaltlichen Kontext der Entscheidung des BVerfG wird nämlich bereits hinreichend deutlich, dass der Grund für eine Unanwendbarkeit der – nicht für nichtig erklärten – Regelungen ab dem 1. Juni 2013 allein darin liegen könnte, dass auch nach diesem Datum die vom BVerfG insbesondere im Hinblick auf das Abstandsgebot aufgestellten Anforderungen nicht erfüllt würden. Daraus folgt umgekehrt, dass mit dem Erfüllen dieser Anforderungen die Grundlage für die vom BVerfG vorgenommene Einordnung der Regelungen als mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit auch die Grundlage für die Befristung der Weitergeltungsanordnung auf den 31. Mai 2013 entfällt, unabhängig davon, ob diese Regelungen explizit wieder für anwendbar erklärt werden oder nicht.

Zugleich verdeutlicht die auf die bisherigen „Vorschriften“ verweisende Formulierung, dass das geschriebene Recht wieder ohne die Maßgabe gilt, die das BVerfG in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 allein wegen Verletzung des Abstandsgebotes aufgestellt hat (vgl. Rn. 172 des Urteils und die dortigen Anforderungen an eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere im Hinblick auf die Gefahrprognose und die gefährdeten Rechtsgüter).

Um insoweit ungewollte Umkehrschlüsse zu vermeiden, soll diese Formulierung („Vorschriften“ statt des allgemeinen Begriffs „Recht“) auch in Artikel 316f Absatz 2 Satz 1 EGStGB-E verwendet werden. Zudem soll dort klargestellt werden, dass mit dem „bis dahin“ geltenden Regelungsstand wiederum die bis zum 31. Mai 2013 geltenden Vorschriften gemeint sind, da sich dieser Bezugspunkt im ursprünglichen Entwurf erst aus einer Zusammenschau mit dem am Ende von Artikel 316f Absatz 1 EGStGB-E genannten Zeitpunkt ergeben hat. Inhaltlich bedeutet dieser Verweis unverändert insbesondere die Bezugnahme auf die seit dem 1. Januar 2011 im allgemeinen Strafrecht und auf die bis zum 31. Mai 2013 im JGG geltenden materiellen und prozessualen Regelungen (vgl. Drucksache 17/9874, S. 31, linke Spalte), zu denen wiederum u. a. auch die Übergangsregelung des Artikels 316e EGStGB gehört (es bleibt also auch insoweit vor allem dabei, dass die im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen enthaltenen Neuerungen grundsätzlich nur anwendbar sind,

wenn die letzte Anlasstat nach dem 31. Dezember 2010 begangen worden ist). Einer weiteren Änderung bedarf es nicht, da Artikel 316f Absatz 2 Satz 1 EGStGB-E bereits im ursprünglichen Entwurf explizit bestimmt, dass diese Regelungen (weiterhin) „anzuwenden“ sind. Ebenso unverändert bleiben Absatz 2 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 von Artikel 316f EGStGB-E, die die Vorgaben des BVerfG für die „Vertrauensschutzfälle“ fortschreiben und wesentliche Teile der Vorschriften zur Umsetzung des Abstandsgebotes auch für Altfälle für anwendbar erklären (vgl. Drucksache 17/9874, S. 31 ff.).

Berlin, den 7. November 2012

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Christian Ahrendt**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter





